

Bundesteilhabegesetz und Co. – wann tritt was in Kraft?

Zeitschiene zur Umsetzung der einzelnen Regelungen, die für Menschen mit geistiger Behinderung wichtig sind

Das Paket aus Bundesteilhabegesetz (BTHG), Pflege-stärkungsgesetz III und Regelbedarfsermitt-lungsgesetz hat der Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedet. Diese Gesetze regeln die Leistungen für Menschen mit Behinderung neu, insbesondere die Eingliederungshilfe. Die neu- en Regelungen sind in den drei Gesetzen stark verschachtelt. Teilweise sind noch lange Erpro- bungsphasen vorgesehen. Somit treten die ver- schiedenen gesetzlichen Vorschriften zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Manche gelten schon ab dem 1. Januar 2017, andere kommen erst im Jahre 2023 zur Anwendung.

Die nachstehende Liste bietet einen Überblick über die Zeitpunkte, an denen die wichtigsten Regelungen für Menschen mit geistiger Behinde- rung in Kraft treten:

Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt

- **Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 Euro**
- **Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungs- verordnung**
 - o Einführung von Mitbestimmungsrechten
 - o Einführung von Frauenbeauftragten
- **Beginn der „Umsetzungsbegleitung“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

1. Januar 2017

- **Erste Stufe der Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen im SGB XII**
 - o Heranziehung von Vermögen
 - Eingliederungshilfe:
Schutz eines Vermögens von max. 25.000 Euro für die Lebensführung und Alterssiche- rung
 - Hilfe zur Pflege:
Schutz eines Vermögens von max. 25.000 Euro für die Lebensführung und Alterssicherung, sofern dieser Betrag überwiegend als Ein- kommen aus (nicht-) selbstständiger Tätig- keit während des Leistungsbezugs erworben worden ist
 - o Heranziehung von Einkommen
 - Beim Bezug von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege ist ein Betrag von 40 % des Einkommens aus selbstständiger und nicht- selbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchst- ens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (265,85 Euro im Jahr 2017). Diese Regelung gilt nicht für Personen, die in stationären Einrichtungen leben.
- **Verbesserung bei der Anrechnung des Werk- stattentgelts auf Leistungen der Grund- sicherung oder der Hilfe zum Lebensun- terhalt (vom Werkstattentgelt ist künftig**

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, das sind 51,13 Euro, zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen, während bisher ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich nur 25 % des den Betrag übersteigenden Entgelts abgesetzt werden kann)

- **Anpassung des § 75 Abs. 2 SGB XII zum Schutz des von den Diensten und Einrichtungen betreuten Personenkreises**

- o Es dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind

- o Dienste und Einrichtungen sollen sich hierfür ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, sowohl bei Neueinstellung als auch in regelmäßigen Abständen bei laufender Beschäftigung

- o Die Regelung gilt sowohl für hauptamtlich Beschäftigte als auch für ehrenamtlich tätige Personen, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt mit Menschen mit Behinderung haben.

- **Erwachsene Menschen mit Behinderung, die zusammen mit ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben und Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, werden der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet (409 Euro/monatlich). Dies war rechtlich umstritten. Bisher wurde nur ein geringerer Betrag nach der Stufe 3 gewährt**

- **Einführung einer verschärften Koordinierungsregelung beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe (§ 13 Abs. 4 SGB XI)**

- **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege**

- **Neufassung des § 37 Abs. 1 SGB V:**
Es wird folgender weiterer Satz angefügt, wonach häusliche Krankenpflege (HKP) in stationären Behindertenhilfeeinrichtungen erbracht wird, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und

Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert. Dies soll zusätzlich zur bisherigen Praxis auf der Basis der Rechtsprechung des BSG gelten, wonach HKP nach dem SGB V auch in Behindertenhilfeeinrichtungen übernommen wird, solange es sich nicht um einfachste Maßnahmen handelt oder die Leistung bereits durch entsprechende Verträge mit dem Eingliederungshilfeträger abgegolten wurde

1. April 2017

- **Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe von 2.600 Euro auf 5.000 Euro**

1. Juli 2017

- **Kosten für Unterkunft und Heizung werden über die Grundsicherung auch für diejenigen Menschen anerkannt, die in einem Mehrpersonenhaushalt z. B. zusammen mit ihren Eltern leben und selbst vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind**

1. Januar 2018

- **Teil 1 des SGB IX (Regelungen für Menschen mit Behinderung), u. a.**

- o Regelungen zur Koordinierung

- o Regelungen zur Teilhabeplanung

- o Einführung einer ergänzenden Teilhabeberatung

- o Regelung zur Frühförderung

- **Änderungen der Frühförderungs-Verordnung**

- **Einzelne Teile des neuen Eingliederungshilfe-rechts**

- o Regelung zum Gesamtplanverfahren und zur Bedarfsermittlung

- o Einführung der Alternativen zur WfbM (Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter) und gleichzeitiger Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“

- **Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe**
 - o am 31.12.2017 vereinbarte Vergütung gilt bis 31.12.2019 fort
 - o auf Verlangen einer Partei kann für diesen Zeitraum neu verhandelt werden
 - o für den Fall der Neuverhandlung zwischen 2018 und 2019 und für alle neuen Leistungsangebote ab 2018 gilt das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe aus Teil 2 des SGB IX

1. Januar 2020

- **Recht der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX, u. a.**
 - o Antragserfordernis
 - o Neuregelung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - o Neuregelung zum Wunsch- und Wahlrecht und zum Poolen
 - o 2. Stufe der Verbesserung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen
 - o Einführung des Nettoprinzips (§ 137 Abs. 3 SGB IX)
- **Weitergeltung der bisherigen Vorschriften zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-VO)**
- **Systemumstellung durch Vollzug der Trennung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen**
 - o Einführung einer besonderen Regelung für die Kosten der Unterkunft in bisher stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe als Leistung der Grundsicherung

- o Geltung der Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in bisher stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe;
Folge: Wegfall des Barbetrags und der Kleiderpauschale
- o Einführung eines Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten als Leistung der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt und eines hierfür von Menschen mit Behinderung zu leistenden Eigenanteils
 - Mittagessen als solches ist nicht mehr Teil der Eingliederungshilfe
 - sächliche und personelle Ausstattung und erforderliche betriebsnotwendige Anlagen in der WfbM etc. werden weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert

- **Einführung des Lebenslagenmodells an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX)**
- **Ausweitung der pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen auf alle Wohnformen für Menschen mit Behinderung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, auf die das WBVG Anwendung findet und in denen der Umfang der Gesamtversorgung weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht (§ 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI)**

1. Januar 2023

- **Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe**

Stand: 12. Januar 2017

Aktualisierung vom 12. Januar 2017:

- (Übergangs-)Regelung zur Heranziehung von Einkommen ab Januar 2017
- Geltung der Regelung zum Führungszeugnis sowohl für Haupt- als auch Ehrenamt
- Anhebung der Vermögensfreigrenze im SGB XII zum April 2017
- Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“ ab 2018
- Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe ab 2020

Die Darstellung ist nicht abschließend. Sie soll einen Überblick bieten, wann wichtige Änderungen in Kraft treten. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende allgemeine Information eine individuelle Beratung durch die Leistungsträger, eine Beratungs-

stelle oder ggf. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin nicht ersetzen kann.

Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.